



Bern, 6. Dezember 2004
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 130-0/pju

An alle an einer Akkreditierung
interessierten Revisionsstellen

Rundschreiben 2004/1 vom 6. Dezember 2004

Akkreditierung von externen GwG-Revisionsstellen

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (SR 955.0) kann die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) bei den ihr direkt unterstellten Finanzintermediären (DUFI) an Ort und Stelle Kontrollen durchführen oder diese an von ihr bezeichnete Revisionsstellen übertragen. Die Kst hat sich für die Akkreditierung von Revisionsstellen entschieden, welche direkt von den erwähnten Finanzintermediären beauftragt werden.

Akkreditierung

Als externe GwG-Revisionsstellen werden alle im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und ihre Mandatsleiter akkreditiert, welche ein diesbezügliches Gesuch stellen und sämtliche Bedingungen des Pflichtenheftes erfüllen.

Die Gesuchseinreichung ist zeitlich nicht befristet.

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Der Nachweis für die Erfüllung nachstehender Bedingungen ist in der auf dem Anmeldeformular vorgegebenen Reihenfolge zu erbringen; unvollständige oder nicht in der vorgegebenen Reihenfolge eingereichte Gesuche werden nicht behandelt. Revisionsstellen und Mandatsleiter werden ungeachtet ihrer Berufsausbildung und Berufserfahrung abgelehnt, wenn sie keine Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten. Der Gesuchsteller wird nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen schriftlich über den Akkreditierungsentscheid informiert. Die Kontrollstelle behält sich vor, das Akkreditierungsverfahren in einem späteren Zeitpunkt allenfalls zu ändern.

Akkreditierungsgebühr

Die Bearbeitungs- und Akkreditierungsgebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG-GebV, SR 955.22) berechnet. Sie dürften sich im Normalfall auf CHF 500.-- bis CHF 1'000.-- belaufen. Die Gebühren sind auch bei Ablehnung des Gesuches geschuldet.

Liste der akkreditierten Revisionsgesellschaften

Die Liste der durch die Kontrollstelle akkreditierten GwG-Revisionsstellen wird auf der Website der Kontrollstelle ([PDF](#)) regelmässig aktualisiert.

Durchführung der GwG-Revisionen

Die DUFIs werden verpflichtet, sich grundsätzlich jährlich einmal von einer akkreditierten Revisionsstelle prüfen zu lassen. Sie wählen unter den akkreditierten Revisionsstellen ihre GwG-Prüfstelle aus. Die Kontrollstelle nimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Arbeitshilfen und einen standardisierten Revisionsbericht Einfluss auf die Revision. Das Prüforgan stellt nach Abschluss seiner Tätigkeit der Kontrollstelle den Revisionsbericht unaufgefordert zu. Die Kontrollstelle behält sich vor, Einblick in die Arbeitspapiere der GwG-Revisionsstelle zu nehmen. Zudem behält sie sich vor, die GwG-Revisionen in einem ausgewählten Jahr, auf schriftliche Vorankündigung, selber vorzunehmen.

Einreichung der Gesuche

Interessenten senden ihre Unterlagen an folgende Adresse:

Eidg. Finanzverwaltung Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei Sektion Revision Christoffelgasse 5 3003 Bern
--

Pflichtenheft für die Akkreditierung von Revisionsstellen der bei der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI)

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sind zum Zeitpunkt der Akkreditierung und auch während der gesamten Akkreditierungsdauer zu erfüllen. Falls eine der Bedingungen nicht mehr erfüllt wird, ist dies der Kontrollstelle spontan zu melden.

BEDINGUNGEN

Die Gesuchsteller haben folgende Dokumente einzureichen:

A. Revisionsgesellschaft

- 1) Nachweis der Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Treuhand-Kammer, beim Schweizerischen Treuhänder-Verband, oder einem anderen Berufsverband, der Standesregeln im Bereich der Revision erlässt, deren Einhaltung kontrolliert und Fehlverhalten sanktioniert werden mittels Kopie des Aufnahmeentscheides oder Auszug des Mitgliederverzeichnisses.
- 2) Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate).
- 3) Nachgewiesene Mandate als GwG-Revisionsstelle, Compliance-Officer oder GwG-Beauftragter bei mindestens 5 Finanzintermediären, wovon mindestens ein Finanzintermediär direkt der Kontrollstelle unterstellt sein muss.

Falls die 5 Mandate oder das Mandat des direkt bei der Kontrollstelle unterstellten Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Akkreditierung nicht vorgewiesen werden können, hat die Revisionsgesellschaft eine Erklärung beizulegen, dass sie nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten (Datum der Akkreditierungsverfügung), auf die Akkreditierung als GwG-Revisionsstelle bei der Kontrollstelle ohne Fristverlängerung verzichtet.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine akkreditierte GwG-Revisionsstelle durch den Verlust von Mandaten diese Bedingung nicht mehr erfüllt.

- 4) Nachweis einer Haftpflichtversicherungs-Police mit einem Deckungsumfang von CHF 0,5 Mio. pro Schadenereignis.
- 5) Jahresrechnung mit Revisionsbericht.
- 6) Aktueller Auszug aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursregister.

B. Mandatsleiter

- 7) Nachweis des Wohnsitzes in der Schweiz mit Wohnsitzbestätigung der Wohnge-
meinde.
- 8) Auszug aus dem Zentralstrafregister.
- 9) Persönliche Erklärung des Mandatsleiters, dass er weder in ein laufendes Straf-
noch in ein laufendes Verwaltungsverfahren verwickelt ist.
- 10) Nachweis der fachlichen Qualifikation der Mandatsleiter durch Kopie des massgeb-
lichen Diploms.

Anmerkung für Personen, die im Ausland einen Fähigkeitsausweis erworben haben:
Nebst dem Nachweis der fachlichen Qualifikation müssen die Mandatsleiter auch
über entsprechende schweizerische Rechtskenntnisse verfügen.

- 11) Nachweis der praktischen Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung von 5 Jahren mittels
unterzeichnetem Lebenslauf (Minimalinhalt: Personalien, Aus- und Weiterbildung,
kurze Beschreibung der bisherigen Tätigkeit).
- 12) Nachweis von Kenntnissen des Geldwäschereigesetzes durch Testat einer besuch-
ten Informations- oder Lehrveranstaltung in den letzten 12 Monaten.